Fachzeitschrift für die Bediensteten des Justizvollzugs

BSBD dbb CESI

E 5604

Der Vollzugsdienst

1/2022 – 69. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

63. Jahrestagung des dbb auch 2022 wieder in digitaler Form

dbb-Chef fordert Respekt und Wertschätzung für den öffentlichen Dienst

Seite 2

Das 4-Säulen-Modell – was verbirgt sich dahinter und was meint der BSBD dazu?

Baden-Württemberg will die Vorgaben des BVG umsetzen

Seite 9

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter*innen fordert Impfpflicht für Vollzugseinrichtungen

In NRW sind annähernd 90 Prozent der Justizvollzugsbediensteten geimpft

Seite 47

NIEDERSACHSEN

RHEINLAND-PFALZ

SCHLESWIG-HOLSTEIN

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

1 Liebe Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug ...
... Anmerkungen des BSBD Bundesvorsitzenden René Müller

2 Tarifvertreter der Länder treffen sich zum Seminar in Königswinter

2 63. Jahrestagung des dbb auch 2022 wieder in digitaler Form

3 Grünzonen wirken sich positiv auf das Wohlbefinden von Insassen aus

4 BSBD Bundesseminar in Königswinter „Noch ist Polen nicht verloren"

5 Bilder vom 40. BSBD Bundesgewerkschaftstag in Soltau

LANDESVERBÄNDE

6 Baden-Württemberg
13 Bayern
15 Berlin
19 Brandenburg
22 Hamburg
30 Hessen
37 Mecklenburg-Vorpommern
41 Niedersachsen
45 Nordrhein-Westfalen
59 Rheinland-Pfalz
62 Saarland
65 Sachsen
68 Sachsen-Anhalt
74 Schleswig-Holstein
82 Thüringen

64 Impressum

ERSCHEINUNGSTERMIN
der Ausgabe 2/2022:
12. April 2022

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion
Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de **www.bsbd.de**
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende	Dörthe Kleemann	doerthe.kleemann@bsbd-bund.de
Stellv. Bundesvorsitzender Schriftleitung	Martin Kalt	**martin.kalt@bsbd-bund.de**
Geschäftsstelle:	**Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands** Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	

Landesverbände	**Vorsitzende**	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Matthias Nicolay	mpaape@onlinehome.de www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Was ändert sich im neuen Jahr?

Wie in jedem Jahr treten zum 1. Januar wieder zahlreiche Neuregelungen, Gesetze und Gesetzesänderungen in Kraft. Die wichtigsten Rechtsanpassungen haben wir zusammengestellt. Die aktuellen Gesetzesänderungen bürden den Bürgern in der Regel zusätzliche Kosten auf, während einzelne Gruppen auch finanziell profitieren. Generell wird man sagen können, dass die Mitte der Gesellschaft erneut die Hauptlast der politisch gewollten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umgestaltungen wird tragen müssen.

CO_2-Preis steigt weiter

Ab dem 1. Januar 2022 steigt der CO_2-Preis von 25 Euro auf nunmehr 30 Euro pro Tonne an.

Fossile Brennstoffe werden seit 2021 aus Gründen des Klimaschutzes mit einem Preis belegt, der sich künftig stufenweise weiter erhöhen wird.

Bis 2025 steigt der Preis schrittweise auf 55 Euro pro Tonne CO_2. Diese Kosten geben die Unternehmen üblicherweise an die Verbraucher weiter. Das hat zur Folge, dass sich Erdgas oder Benzin verteuern. Der CO_2-Anteil am Gesamtpreis von Heizöl und Diesel beträgt dann 9,5 Cent pro Liter. Im Vergleich zu 2021 wird damit der Liter um 1,6 Cent teurer. Bei Benzin beträgt der Anstieg knapp 1,5 Cent pro Liter im Vergleich zu 2021. Der CO_2-Preis für Erdgas steigt um 1 Cent pro 10 Kilowattstunden (kWh) auf dann 6,5 Cent pro 10 kWh. Von einem steigenden CO_2-Preis verspricht sich die Bundesregierung eine Lenkungswirkung. Die Bürgerinnen und Bürger sollen möglichst klimafreundliche Alternativen nutzen.

Mit dem erneut steigenden CO_2-Preis wird auch das Tanken teurer.
Foto: Lutsenko Oleksandr/stock.adobe.com

EEG-Umlage sinkt 2022

Durchschnittlich beträgt der Strompreis für private Haushalte 31,38 Cent pro kWh. Er ist damit so hoch wie nie und nimmt in Europa eine absolute Spitzenstellung ein.

Da die Beschaffungskosten für Strom auch im kommenden Jahr erheblich steigen werden, hatte die Politik ein Einsehen und hat die EEG-Umlage gesenkt. Von derzeit 6,5 Cent wird die Umlage auf 3,72 Cent pro Kilowattstunde sinken. Die Wirkung auf den Strompreis wird wegen der höheren Beschaffungskosten kaum spürbar sein. Ein Sinken des Strompreises wird deshalb in Expertenkreisen als eher unwahrscheinlich angesehen. Wir werden wohl auch künftig mit weiteren Preissprüngen rechnen müssen, weil es den Klimaschutz nicht zum Nulltarif geben wird.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar von 9,60 auf 9,82 Euro und ab dem 1. Juli 2022 nochmals auf dann 10,45 Euro pro Stunde. Die Anhebung beruht auf dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 und wurde mit der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 beschlossen.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, ausgenommen sind lediglich beispielsweise Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten.

Wohngeld

Mehr Geld gibt es zum 1. Januar auch für fast alle Wohngeldempfänger. Rund 30.000 Haushalte können im Jahr 2022 erstmals einen Wohngeldanspruch geltend machen. Insgesamt sollen rund 640.000 Haushalte von der Wohngelderhöhung profitieren.

Das Wohngeld wird nach der Wohngeldreform von 2020 zum 1. Januar 2022 zum ersten Mal automatisch an die Mieten- und die Einkommensentwicklung angepasst. Die regelmäßige Anpassung des Wohngelds erfolgt alle zwei Jahre. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete beziehungsweise Belastung. Wohngeld können auch Eigentümer beantragen, die ihre Wohnung selbst nutzen.

Wohngeld wird spürbar angehoben.
Foto: Stockfotos MG/stock.adobe.com

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze

Pandemiebedingt sinken 2022 die Bemessungsgrenzen für Sozialabgaben in den alten Bundesländern von 7.100

Euro im Monat auf 7.050 Euro (im Jahr 84.600 Euro). Die Grundlage hierfür ist die sogenannte Lohnzuwachsrate West. Sie lag im Jahr 2020 bei -0,34 Prozent. In den neuen Bundesländern hingegen steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von 6.700 Euro auf 6.750 Euro (im Jahr 81.000 Euro).

Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Für die Gesetzlichen Krankenversicherungen ist die bundesweite Einkommensentwicklung maßgebend.

Hier lag der Wert im Jahr 2020 bei -0,15 Prozent. Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt deshalb 2022 bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich monatlich weiterhin 4.837,50 Euro (58.050 Euro im Jahr).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung sinkt im Westen von 85.200 Euro auf 84.600 Euro und steigt im Osten von 80.400 Euro auf 81.000 Euro.

Ab 2022: Bezahlung an Ladestromsäulen wird einfacher

Das Laden von Elektrofahrzeugen wird zum 1. Januar 2022 neu geregelt. Dann gilt die neue bundesweite Ladesäulenverordnung.

Kundinnen und Kunden müssen dann die Möglichkeit haben, ihre Rechnung neben der Bargeldzahlung auch mit Debit- und Kreditkarten an der Ladesäule zahlen zu können.

Bis Mitte 2023 haben Anbieter Zeit, entsprechende Bezahlsysteme zu entwickeln und zuzulassen. Bestehende Ladesäulen müssen nicht nachgerüstet werden.

Ab 2022 verlangt auch die Post mehr Porto

Ab Neujahr verlangt die Deutsche Post höhere Preise für verschiedene Produkte, darunter auch das Briefporto. Der Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief kosten dann jeweils fünf Cent mehr. Der Versand einer Postkarte kostet künftig 70 statt 60 Cent. Der Standardbrief wird von 80 auf 85 Cent verteuert.

Hartz-IV-Regelsätze werden angepasst

Der monatliche Regelsatz in der Grundsicherung steigt für erwachsene Leistungsberechtigte zum 1. Januar um

Die Regelsätze steigen deutlich geringer als die aktuelle Inflationsrate.
Foto: Gerhard Seybert/stock.adobe.com

drei Euro. Für alleinstehende Erwachsene steigt der monatliche Regelsatz auf 449 Euro. Paare und Bedarfsgemeinschaften bekommen pro Person 404 Euro. Auch erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im Haushalt anderer beziehungsweise erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung (insbesondere Pflegeheime) leben, erhalten drei Euro mehr und kommen so auf 360 Euro.

Die Grundsicherung für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird um zwei Euro auf 311 Euro angehoben, auch für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres wird sie um zwei Euro auf 285 Euro erhöht.

Die Leistungen für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres steigen um drei Euro von derzeit 373 Euro auf 376 Euro. Zudem steigt die Leistung für den persönlichen Schulbedarf von derzeit 154,50 Euro auf 156,00 Euro. Davon werden für das erste Schulhalbjahr 2022 104 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 52 Euro gezahlt.

Entsprechend angepasst wurden auch die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein alleinstehender Erwachsener beispielsweise erhält dann 367 Euro.

Pfändungsschutz verbessert sich

Ab dem 1. Januar 2022 wird auch der Pfändungsschutz verbessert. Bei der Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher wird dann auch der Bedarf anderer Personen berücksichtigt, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Vorher wurde dafür ausschließlich der Bedarf der Schuldner und deren Familien berücksichtigt.

Außerdem wurde die Liste der Gegenstände erweitert und modernisiert, die nicht gepfändet werden können. Dazu zählen unter anderem Haustiere. Beim Weihnachtsgeld sind zukünftig zunächst 630 Euro geschützt. Der Betrag ist jährlich von der jeweils gültigen Pfändungstabelle abhängig.

Updatepflicht für Waren mit digitalen Elementen

Händler müssen künftig Updates für Waren mit digitalen Elementen bereitstellen, die für die volle Nutzbarkeit erforderlich sind. Dazu gehören zum Beispiel Smart-TVs, Smart-Watches oder „intelligente“ Haushaltsgeräte, die nur mit einem digitalen Element funktionieren. Fehlen die Updates, gelten die Produkte als mangelhaft. Dann können Käufer ihre Gewährleistungsrechte geltend machen.

Kündigungen werden ab 2022 einfacher

Bisher war bei vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regel, dass Laufzeitverträge drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden müssen. Ist die Frist verpasst, verlängerte sich die Laufzeit um ein Jahr.

Ab 1. März 2022 ändert sich das. Dann gilt: Verträge dürfen nur noch eine Kündigungsfrist von einem Monat enthalten. Wird die Kündigungsfrist verpasst, so verlängern sich die Verträge künftig nur noch auf unbestimmte Zeit. Dies bedeutet, dass Verträge dann jederzeit, mit einer Frist von einem Monat, gekündigt werden können.

Wird ein Laufzeitvertrag über eine Homepage abgeschlossen, muss der Vertragspartner ab dem 1. Juli 2022 einen Kündigungsbutton auf der Homepage platzieren.

Dadurch soll ein Vertrag schneller und leichter wieder beenden werden können. Bislang war die Kündigung solcher Verträge oft mit stundenlanger Suche nach Kündigungsbuttons verbunden.

Beweislastumkehr im Kaufrecht

Der Bundestag hat die Verlängerung der Beweislastumkehr in nationales Recht im Hinblick auf Mängel umgesetzt.

Danach wird für alle Kaufverträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, der Zeitraum für die Beweislastumkehr von bisher sechs auf zwölf Monate verlängert. Wenn an einer gekauften Sache innerhalb eines Jahres nach Kauf ein Mangel auftritt, dann wird künftig vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. Kundinnen und Kunden können somit im ersten Jahr nach Erhalt der

Ware Gewährleistungsrechte geltend machen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Mangel eindeutig auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen ist.

In der Einkommenssteuer erhöht sich der Grundfreibetrag ab 2022

Steuerzahler erwartet etwas mehr Geld, das ihnen steuerfrei zur Verfügung steht. Der Grundfreibetrag steigt 2022 um 204 Euro. Damit soll das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt werden. Bei einem Ledigen werden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9948 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Bei Ehepaaren beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag: auf 19.896 Euro.

Im neuen Jahr kommt das Aus für die Plastiktüte

Für die Einweg-Plastiktüte sieht es nicht gut aus. Im Einzelhandel ist sie ab Januar 2022 verboten. Die Kunststofftüten mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern dürfen dann nicht mehr in Umlauf gebracht werden. Weiterhin angeboten werden dürfen jedoch die sogenannten Hemdchenbeutel, die dünner sind. Sie werden weiterhin an Obst-, Gemüse- und Frischetheken zu finden sein. Auch Mehrwegtaschen aus dickerem Kunststoff und Einkaufstüten aus Papier bleiben erlaubt. Wer umwelt- und ressourcenbewusst einkaufen möchte, kann zum Einkaufen einen Korb oder einen Mehrwegbeutel nutzen.

Ein jahrelanger Begleiter der Kunden hat ausgedient: die Plastiktüte!
Foto: monticello/stock.adobe.com

Neue Pfand-Regeln ab 2022

Ab 1. Januar 2022 werden alle Getränkedosen und alle Einwegflaschen aus Kunststoff mit 25 Cent Pfand belegt. Einzige Ausnahme bilden dabei reine Molkereiprodukte. Restbestände von Dosen und Flaschen ohne Pfand darf der Handel bis zum 1. Juni abverkaufen.

Batterien sollen umweltfreundlicher werden

Zum 1. Januar 2022 soll das deutsche Batteriegesetz abgelöst werden. Neu eingeführt wird dann die Batterieverordnung, die in allen EU-Staaten gilt. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollen Batterien so über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg deutlich umweltfreundlicher werden. Auch die Mindestsammelquote soll steigen.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geht ab 2022 direkt an den Arbeitgeber

Auch bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verschwindet ein Zettel, in diesem Fall ein gelber. Ab 1. Juli 2022 geht die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) von Ärzten und Kassen direkt an den jeweiligen Arbeitgeber. Bereits seit Oktober 2021 bekommen gesetzlich Versicherte bei Krankschreibung keinen „gelben Zettel“ mehr. Stattdessen geht die eAU digital direkt von der Arztpraxis an die Krankenkasse.

Ab Mitte des Jahres wird die AU elektronisch übermittelt.
Foto: Ralf/stock.adobe.com

Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken und Heimen

Bis zum 15. März 2022 müssen Beschäftigte von Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene vorlegen. Das haben Bundestag und Bundesrat am 10. Dezember 2021 beschlossen. Außerdem dürfen auch Apothekerinnen und Apotheker, Tier- oder Zahnärztinnen und -ärzte impfen.

Die Länder bekommen mehr Möglichkeiten für regionale Maßnahmen gegen die Pandemie. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist Teil des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“.

Friedhelm Sanker ■

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug:

Anstaltsleiter fordern Impfpflicht für Vollzugseinrichtungen

Am 04. Januar 2022 berichtete ntv über eine Forderung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug (BVAJ). Die Leitungskräfte verlangen danach deutschlandweit die Einführung einer Impfpflicht für alle Gefängnisse. Als Grund für diese einschneidende Maßnahme werden das Infektionsrisiko und die niedrige Immunisierungsquote in den Einrichtungen bemüht. Für Nordrhein-Westfalen sieht der BSBD-Vorsitzende Ulrich Biermann ein solches Erfordernis nicht: „Bei uns sind annähernd 90 Prozent der Kolleginnen und Kollegen geimpft und das Infektionsgeschehen unter den Inhaftierten kann derzeit mit organisatorischen Maßnahmen beherrscht werden.“

Die Einführung einer Impfpflicht greift in schwerwiegender Weise in die grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechte ein. Einschränkungen sind folglich nur möglich, wenn es hierfür rechtfertigende Gründe gibt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Der **BSBD NRW** sieht diese Voraussetzung derzeit nicht als erfüllt an. Gerade wo die pandemische Lage die Gesellschaft zu spalten droht, sollte nicht gänzlich ohne Not über eine Beschränkung von Grundrechten spekuliert werden. Insoweit ist der Vollzug gut beraten, sorgsam und situationsangemessen vorzugehen.

Anstaltsleitungen favorisieren Freiheitseinschränkung

Die Anstaltsleitungen befürchten, dass die Hygiene- und Schutzregeln durch Inhaftierte nur unzureichend eingehalten würden und das sie unterdurchschnittlich immunisiert seien. Zudem begünstige die räumliche Enge von Vollzugseinrichtungen die Verbreitung einer Infektion.

Deshalb, so die BVAJ, sei es erforderlich, Gefängnisse genauso zu behandeln wie Pflegeheime, Kliniken und Arztpraxen, wo bis Mitte März alle Beschäftigten geimpft sein müssten. Infektionsausbrüche seien in Gefängnis-

Foto: MQ-Illustrations/ stock.adobe.com

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter spricht sich für Impfpflicht im Vollzug aus.

sen ein Sicherheitsrisiko, das auf diese Weise reduziert werden könne.

BSBD NRW mahnt: Den Boden der verfassungsmäßigen Ordnung nicht verlassen!

In dieser Hinsicht, dies betonte **BSBD-Vormann Ulrich Biermann,** vertrete der **BSBD NRW** eine andere Auffassung. „Es ist zuzugestehen, dass der Vollzug angemessen auf Infektionsrisiken vorbereitet sein muss. Dies umfasst jedoch keine prophylaktischen Grundrechtseinschränkungen!

Man kann allenfalls die gerade beendete pandemische Lage von nationaler Tragweite wieder in Kraft setzen, so dass die Regierung im konkreten Bedarfsfall die Möglichkeit hätte, auch eine Impfpflicht anzuordnen. Eine solche Pflicht den Menschen jedoch vorsorglich aufzuerlegen, missachtet deren Freiheitsrechte in nicht akzeptabler Weise“, stellte der **BSBD**-Chef klar.

Schließlich sei ein Erfordernis zu solch drastischen Maßnahmen, wie sie von den Gefängnisleitungen gefordert würden, noch gar nicht erkennbar. Bei einer beispielhaft hohen Impfquote der Kolleginnen und Kollegen seien die Risiken bei den Inhaftierten organisatorisch beherrschbar. In Verbüßungseinrichtungen sei die Fluktuation relativ gering und auch in der Untersuchungshaft könnten Zugänge bis zum Vorliegen eines Testergebnisses gesondert untergebracht werden, erläuterte **Biermann.** „Bevor man über die Einschränkung von verfassungsmäßigen Rechten nachdenkt, müssen die verfügbaren Regelungsalternativen zunächst ausgeschöpft sein. Ansonsten bewegt man sich auf verfassungsrechtlich vermintem Gelände. Und das sollten wir im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts keinesfalls tun“, umriss **Ulrich Biermann** die Position des **BSBD NRW.**

BSBD Karikatur: Thomas Möbis

Eine Impfpflicht kann nur Ultima Ratio sein

Eine Anstaltsleitung aus dem Westfälischen hat gemeint, die Position des **BSBD NRW** als eine Absage an eine Impfpflicht verstehen zu müssen. Diese Auffassung ist grob falsch und wohl ist erster Linie interessengeleitet, um erst die Basis für Kritik zu schaffen. Dabei sollte Behördenleitungen klar sein, dass eine Impfpflicht nur dann verfassungsmäßig sein kann, wenn mit ihr zulässige Ziele und Zwecke verfolgt werden, die durch Maßnahmen geringerer Eingriffsintensität nicht erreicht werden können, sie folglich verhältnismäßig ist.

Und da tut sich das erste Problem auf. Welches Ziel soll erreicht werden,

BSBD-Chef Ulrich Biermann hält eine Impfpflicht im NRW-Vollzug für nicht angezeigt.

Foto: BSBD NRW

wenn – wie im nordrhein-westfälischen Vollzug – bereits 90 Prozent der Kolleginnen und Kollegen immunisiert sind? Die „Ständige Impfkommission“ geht bei einer solchen Impfquote davon aus, dass bereits eine Herdenimmunität erreicht ist. Was ist mit den Inhaftierten? Wird die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen durch eine Impfpflicht erleichtert? Mitnichten! Eine Impfpflicht ist schließlich kein Impfzwang. Die Kolleginnen und Kollegen müssten verbal auf die Inhaftierten einwirken, um sie zum Impfen zu bewegen. Im Weigerungsfall würden Inhaftierte durch Disziplinarmaßnahmen oder anderweitig sanktioniert. Dies wäre eine ständige Quelle zusätzlicher Konflikte.

Allgemeine Impfpflicht ist ins Stocken geraten

Noch im November 2021 sprachen sich 73 Prozent der Bundesbürger für eine Impfpflicht aus. Nachdem die Omikron-

Variante zunehmend um sich greift, ist die Zustimmung zwischenzeitlich auf 64 Prozent gesunken. Hieran trägt auch Bundeskanzler **Olaf Scholz (SPD)** Verantwortung, weil er persönlich sich zwar klar für eine allgemeine Impfpflicht ausspricht, es aber gleichzeitig vermeidet, dass seine Regierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

Seine vollmundige Zusage aus dem Wahlkampf „Wer bei mir Führung bestellt, der bekommt auch Führung!“ wird damit widerlegt.

Der Kanzler steht als wortbrüchig da, weil im bewusst ist, dass er in der Frage einer Impfpflicht vermutlich über keine parlamentarische Mehrheit verfügt.

Eine allgemeine Impfpflicht stände aber vor weiteren Problemen.

- Soll eine Impfpflicht die Bürger vor Ansteckung schützen?
- Soll die Überlastung der Krankenhäuser vermieden werden?
- Soll eine Herdenimmunität erreicht werden, um Menschen zu schützen, die sich selbst nicht impfen lassen können?
- Und ist eine Impfpflicht geeignet, diese Zwecke tatsächlich zu erreichen?

Was soll eine Impfpflicht erreichen?

Seit der Delta-Variante wissen wir, dass sich auch Geimpfte anstecken können und auch die das Virus weitergeben. Auf wieviele Schutzimpfungen soll sich die Impfpflicht erstrecken? Anders als bei der Masernimpfung reicht eine einmalige Schutzimpfung bei Corona nicht aus, um dauerhaft geschützt zu sein.

Die ab dem 15. März 2022 geltende Impfpflicht für die Pflege und das Gesundheitswesen verlangt lediglich eine zweifache Impfung.

Ist das ausreichend? Oder muss eine Impfpflicht nicht auch das Boostern und das Auffrischen mit Impfstoffen gegen neue Virusvarianten umfassen? Und kann mit einer Impfpflicht das legitime Ziel, die Impfquote signifikant zu erhöhen, überhaupt erreicht werden?

Das sind alles ungeklärte Fragen, die allerdings überzeugend beantwortet werden müssen, soll ein entsprechendes Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben. Und dann ist da noch die Frage der Umsetzung eines Impfgesetzes.

Wie sollen Ungeimpfte identifiziert werden, wenn es kein nationales Impfregister gibt? Wie soll sichergestellt werden, dass Ungeimpfte angeschrieben und zum Impfen aufgefordert werden? Wie soll ein solches Verfahren überwacht werden?

Die Gesundheitsämter, die bereits am Limit arbeiten, wären über eine solch zusätzliche Aufgabe sicherlich nicht sonderlich erfreut.

Ein „Schwarze-Peter-Spiel“ braucht niemand

Im Wissen um diese Schwierigkeiten halten sich sowohl das Parlament als auch die Bundesregierung auffallend zurück. Fast kann man den Eindruck gewinnen, als spielten alle auf Zeit. Was vor Wochen noch alternativlos dringlich war, wird jetzt nicht mehr mit höchster Priorität verfolgt.

Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD)

Hendrik Wüst, CDU-Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, hat wohl in der Ministerpräsidentenkonferenz den Versuch unternommen, als Gegenspieler von Kanzler **Scholz** hervorzutreten. **Scholz** war offensichtlich genervt und blaffte seinen Kontrahenten an, er solle als Vorsitzender der MPK mal einen Vorschlag machen, der für alle Bundesländer funktioniere. **Wüst** soll überrumpelt gewirkt haben, was den Kanzler in interner Runde zu der Bewertung „Amateur im Ministerpräsidentenkostüm“ veranlasst haben soll. **Wüst** jedenfalls scheint beim Kanzler einen wunden Punkt erwischt zu haben, ansonsten hätte er nicht so emotional reagiert.

Solche Machtspiele und Dilemmata signalisieren vielfach eine große Verunsicherung. Viele Akteure scheinen mehr daran interessiert zu sein, nicht mit einem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren in Verbindung gebracht zu werden, als eine sachgerechte Lösung für eine Impfpflicht zu entwickeln. Und je länger das Verfahren dauert, desto stärker schwindet die einstmals hohe Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zur Einführung einer Impfpflicht.

Bundeskanzler **Olaf Scholz (SPD)**, hatte das Inkrafttreten des Impfpflichtgesetzes für Anfang März 2022 angekündigt. Dieser Zeitpunkt ist nicht mehr zu halten. Zu schleppend wird derzeit agiert. Für den Kanzler, der wortbrüchig geworden ist, bedeutet dies eine schwere Hypothek, zumal von seiner Ankündigung, Führung übernehmen zu wollen, bislang auch noch nicht viel zu bemerken ist.

Der Vollzug in NRW weist eine hohe Immunisierungsquote auf

Der Vollzug jedenfalls kann mit seiner hohen Immunisierungsquote die Entwicklung entspannt verfolgen. Von einer allgemeinen Impfpflicht wäre auch der Vollzug betroffen.

Praktische Auswirkungen für die Kolleginnen und Kollegen in NRW hätte sie jedoch kaum, weil eben 90 Prozent geimpft sind. Und wegen dieser hohen Impfquote können im Vollzug keine legitimem Ziele und Zwecke mehr angestrebt werden, weil sie bereits erreicht sind. Folglich ist die Einschränkung von Freiheitsrechten nicht mehr erforderlich. Der **BSBD NRW** ist deshalb nicht prinzipiell gegen die Einführung einer Impfpflicht. Er hält sie jedoch angesichts der hohen Impfquote, als einrichtungsspezifische Maßnahme für verfassungsrechtlich bedenklich und faktisch für überflüssig.

Friedhelm Sanker ■

Dienstkleidung:

Dauerhaft ein Aufregerthema?

Dienstkleidung und Uniform prägen das Bild des Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst. Die Ursprünge gehen zurück bis ins Kaiserreich. Die gegenwärtige Erscheinungsform der Dienstkleidung sowie deren Beschaffung und Bevorratung weist allerdings kaum wesentliche Verbesserungen auf. Man darf sie getrost als anachronistisch bezeichnen. Noch immer wird die Dienstkleidung nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Noch immer müssen die Kolleginnen und Kollegen die Kleidungsstücke bei einem Vertragshändler erwerben und dafür den sogenannten Dienstkleidungszuschuss verwenden.

Dieses Verfahren hält zahlreiche Tücken bereit, die einer grundlegenden Weiterentwicklung des Systems bislang im Wege stehen.

Ganz anders sieht es beim Vollzugsdienst der Polizei aus. In diesem Bereich wird seit langer Zeit eine Kleiderkammer unterhalten. Die Dienstkleidung und deren Einzelstücke werden zentral ausgeschrieben und beschafft. Eine regelmäßige Überprüfung der Lieferungen gewährleistet einen hohen Qualitätsstandard. Eine eigens vom Land NRW eingestellte Bekleidungstechnikerin prüft jede Charge und veranlasst regelmäßig stichprobenartige Laboranalysen, um eine stets gleiche Materialzusammensetzung sicherzustellen.

Beschaffungsverfahren mit Konstruktionsfehlern

Ganz anders ist der Justizvollzug aufgestellt. Hier dient eine Dienstkleidungsvorschrift als Grundlage für die Beschaffung der Dienstkleidung, die zwar an die Verhältnisse der Polizei angelehnt ist, diesen jedoch nicht gänzlich entsprechen darf. Der Dienstkleidungszuschuss ist in den letzten Jahren auf monatlich 35 Euro erhöht worden. Dieser Umstand kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Beschaffungsverfahren arge Konstruktionsfehler aufweist und teilweise erhebliche Nachteile im Gepäck hat. Von neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vielfach erwartet, dass sie vom ersten Arbeitstag an Dienstkleidung tragen. Dies erfordert zwingend eine beachtliche finanzielle Investition, um die Dienstkleidung zu beschaffen.

Das Berufsfeld des Strafvollzugsbediensteten unterscheidet sich signifikant von anderen Berufsfeldern.

Deshalb werden Nachwuchskräfte angehalten, sich selbst während der Probezeit zu prüfen, ob sie diese Tätigkeit dauerhaft ausüben können und wollen. Durch die Investition für die Dienstkleidung kann die von ihnen erwartete Entscheidung für oder gegen ein berufliches Engagement im Vollzug durchaus beeinflusst werden, was einem ehrlichen und ernsthaften Abwägungsprozess keineswegs zuträglich ist. Auch der Umstand, dass Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichsten Gründen stark an Gewicht zu- oder abnehmen, hat sofortige finanzielle Konsequenzen, die durch den monatlichen Dienstkleidungszuschuss nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Man denke nur an Bedienstete, die unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden, oder an Kolleginnen, die während einer Schwangerschaft Dienstkleidung in der jeweils benötigten Größe beschaffen müssen. Dies sind alles Gründe, die aus Sicht der Betroffenen die Einrichtung einer Kleiderkammer erforderlich erscheinen lassen.

Andre Schicht und der Fachausschuss AVD im BSBD NRW streben eine zentrale Kleiderkammer an. Sie halten auch die Einführung einer Reinigungspauschale für angemessen und sachgerecht. *Foto: BSBD NRW*

Auch wenn die vor zehn Jahren eingeführte „blaue" Uniform deutliche Verbesserungen gebracht hat, sind immer mal wieder auftretende Qualitätsmängel doch ein Ärgernis, *Foto: BSBD NRW Archiv*

Im derzeitigen System benennt das Land eine sehr übersichtliche Anzahl an Lieferanten, von denen der einzelne Bedienstete die Dienstkleidungsstücke beziehen kann. Es entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Bediensteten und dem Lieferanten. Leider wird die von allen Lieferanten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bemusterte Qualität nicht immer eingehalten. Der einzelne Bedienstete hat dann das Problem, ohne fachkundig versiert zu sein, das Abweichen von der Angebotsqualität nachzuweisen und seine Rechte aus dem Kaufvertrag wahrzunehmen. Eine zentrale Beschaffung wäre daher wesentlich sinnvoller, weil auf Qualitätsabweichungen sofort reagiert werden könnte und die Bediensteten von dieser Aufgabe entlastet würden.

Qualitätsmängel sind an der Tagesordnung

Erst kürzlich hat ein Kollege des allgemeinen Vollzugsdienstes ein Polo-Shirt bei einem zugelassenen Lieferanten be-

stellt. Im direkten Vergleich mit einem zuvor gelieferten Polo-Shirt desselben Lieferanten konnten deutliche Unterschiede in Haptik, Knitterfreiheit sowie im Geruch und im Tragekomfort festgestellt werden. Beide Polo-Shirts wurden der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bei der JVA Castrop-Rauxel zugeleitet und einem Labor zur Gewebeanalyse übergeben.

Das Laborergebnis ergab, dass das zuerst gelieferte Polo-Shirt noch den vom Land aufgestellten Qualitätsanforderungen entsprach. Das zweite Polo-Shirt wich von diesen Anforderungen in relevanten Punkten ab. Das Unternehmen räumte schließlich schriftlich diese Abweichungen ein und bedauerte ein Versehen.

Abstriche an der Beschaffenheit der Dienstkleidung sind ein wiederkehrendes Ärgernis

Für solcherlei Abweichungen, dies lehrt die Erfahrung, sind meist ökonomische Gründe maßgebend. Mit solchen Problemen werden Kolleginnen und Kollegen relativ häufig konfrontiert.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob es dem einzelnen Bediensteten dauerhaft zugemutet werden kann, Qualitätsunterschiede zu identifizieren und zu beanstanden.

Die betriebswirtschaftlichen Interessen des Lieferanten stellen immer wieder eine Verlockung dar, bei der Qualität aus Gründen der Gewinnmaximierung Abstriche vorzunehmen.

Die Lieferanten setzen dabei darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Qualitätsmängel entweder hinnehmen oder diese mangels Sachkunde nicht erkennen. Solche Mängel, die beim Vorhandensein einer zentralen Kleiderkammer vermeidbar wären, stellen für die Betroffenen immer ein großes Ärgernis dar.

Dienstkleidungsstücke sind nicht zu jeder Zeit erhältlich

Zahlreiche Rückmeldungen belegen, dass nicht zu jeder Zeit alle Dienstkleidungsstücke bestell- und lieferbar sind.

Nachwuchskräfte haben berichtet, dass im Herbst bestellte Winterjacken erst im folgenden Sommer ausgeliefert wurden. Einige Dienstkleidungsstücke, wie beispielsweise das Jackett, sind nach Aussage einiger Kollegen überhaupt nicht oder nur selten lieferbar und dann auch noch zu utopischen Preisen von mehr als 500 Euro je Stück.

Da drängt sich schon der Verdacht auf, dass weniger nachgefragte Kleidungsstücke bewusst teuer angeboten werden, um die Vorratswirtschaft zu begrenzen. Meist spielen betriebswirtschaftliche Gründe dann eine Rolle, wenn es um Qualitätsmängel und Lieferbarkeit der Produkte geht. Mit einer zentralen Kleiderkammer für den Justizvollzug ließen sich solcherlei nervende Probleme leicht lösen.

Eine zentrale Kleiderkammer wäre die Lösung der bestehenden Probleme

Das Land NRW strebt mit der Dienstkleidung ein einheitliches Erscheinungsbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes an. Mit dem gegenwärtigen Verfahren kann dieses Ziel allerdings nur unzureichend realisiert werden. Es ist schon bedenklich, wenn letztlich die Preisgestaltung der Lieferanten, also private Unternehmen, darüber entscheiden, wie die Außendarstellung des Vollzuges gestaltet ist.

Denn es werden in der Regel jene Dienstkleidungsstück getragen und nachgefragt, die in ausreichendem Umfang bevorratet und einigermaßen kostengünstig angeboten werden.

Der Fachausschuss „Allgemeiner Vollzugsdienst“ des **BSBD NRW** hält das gegenwärtige Beschaffungsverfahren allenfalls noch für eine Übergangszeit für tolerabel.

Ein vernünftiges, qualitativ hochwertiges Beschaffungsverfahren sehen die Betroffenen in der Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer, die die benötigten Dienstkleidungsstücke in gleichbleibender Qualität und unausgesetzt vorrätig hält.

Daneben hält es der Fachausschuss für geboten, eine Reinigungspauschale einzuführen. Die in den Vollzugseinrichtungen untergebrachte Klientel hat sich in den zurückliegenden Jahren unter negativen Vorzeichen verändert.

Verbale Konflikte eskalieren häufiger in einer Weise, dass körperliche Gewalt angewendet werden muss. Dies führt letztlich zu einer verstärkten Verschmutzung der Dienstkleidung.

Schon jetzt reicht der monatliche Dienstkleidungszuschuss längst nicht mehr aus, um die tatsächlichen Kosten zu finanzieren. Eine Reinigungspauschale sollte deshalb alternativlos sein.

Andre Schicht
Vorsitzender Fachausschuss AVD ■

Steuern:

Der Staat profitiert wieder einmal von „kalter Progression“

Wenn es um die Verwendung unverhoffter Mehreinnahmen geht, wird der Staat meist knauserig. Die im letzten Jahr enorm angesprungene Inflation bescherte dem Staat solche Mehreinkünfte. Bei der Anpassung der Steuertarife war die Bundesregierung für 2021 von einer Kostensteigerungsrate von 1,2 Prozent ausgegangen. Tatsächlich lag die Inflation jedoch bei 3,1 Prozent. Die Lohnerhöhungen im Jahr 2021 dienten in der Regel dem Ausgleich dieses Kaufkraftverlustes. Mit höheren Bruttogehältern rutschten viele Steuerzahler jedoch in höhere Progressionsstufen der Einkommenssteuer, so dass der Staat an den Lohnerhöhungen überproportional mitverdiente. Das Finanzministerium kalkuliert mit Mehreinnahmen von rund zwei Milliarden Euro. Finanzminister Christian Lindner (FDP) will dieses Geld nicht an die Steuerzahler zurückgeben, sondern den Staat finanziell auf die Vorhaben der Ampel-Koalition vorbereiten.

Beim steuerfreien Existenzminimum hat **Finanzminister Lindner** keine Wahl, weil das Bundesverfassungsgericht die Regierung zwingt, den Grundfreibetrag entsprechend der tatsächlichen Teuerungsrate anzupassen. Bei allem was an Einkommen darüber hinausgeht, liegt es in der Hand und damit im Ermessen der Regierung sich moralisch korrekt zu verhalten und die Tarife auch in diesem Bereich entsprechend der Teuerungsrate anzuheben oder aber die Betroffenen etwas stärker zur Kasse zu bitten. In der Vergangenheit haben sich die Regierungen meist für die Mehreinnahmen und gegen die Moral entschieden. **Christian Lindner** will angesichts der vielen kostspieligen Projekte der Regierung von dieser eingeübten Praxis nicht abweichen.

Diese Praxis der Politik ist es wert, dass man sie etwas genauer beleuchtet, schließlich geht es um unser gutes Geld. Der Begriff der „kalten Progression“ hat meist in Wahlkampfzeiten Konjunktur. Dann wollen die politischen Kräfte dem Wahlvolk regelmäßig zubilligen, worauf es an sich einen Anspruch hat: Einen gerechten Steuertarif. Ist der Wahltag vorbei, verschwindet die Diskussion wieder folgenlos in der Versenkung.

Den Beriff „kalte Progresssion“ definiert das Bundesfinanzministerium

bürokratisch einfach so: Von „kalter Progression“ spricht man, wenn Lohn- und Einkommenserhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen und es trotz unveränderter Leistungsfähigkeit zu einem Anstieg der Durchschnittsbesteuerung kommt.“

Das ist sehr abstrakt formuliert und daher schwer verständlich. Wir versuchen es einmal mit einer anderen Erklärung. „Kalte Progression“ beschreibt den Zustand, dass man sich trotz einer Einkommenserhöhung, tatsächlich weniger leisten kann. Verantwortlich sind hierfür zwei Phänomene. Zum einen die Steuerprogression, die nach dem steuerfreien Existenzminimum durch stark ansteigende Steuersätze geprägt ist, und zum anderen die Inflation. Preise für Waren und Dienstleistungen steigen permanent, so dass bei unverändertem Einkommen die Kaufkraft ständig geringer wird.

Auch Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) will weiter von der „kalten Progression“ profitieren. Die zwei Milliarden Euro, die dem Haushalt im letzten Jahr auf diese Weise zugeflossen sind, will er für Zukunftsprojekte der Regierung nutzen.

Foto: Bundesfinanzministerium

Steuerlast steigt stärker als die Bruttoeinkommen

Anhand eines Beispiels lässt sich die „kalte Progression“ erklären. Bernhard verdient als ledige IT-Fachkraft 48.000 Euro pro Jahr. Gewerkschaft und Arbeitgeber vereinbaren eine Gehaltserhöhung von 3 Prozent. Das beschert Bernhard einen Zuwachs seines Bruttoeinkommens von 1.440 Euro. Netto bleiben davon aber nur 1131 Euro übrig. Von der dreiprozentigen Gehaltserhöhung bleiben Bernhard somit nur 2,35 Prozent. Den Rest kassiert Vater Staat. Damit steigt das Bruttogehalt um 3 Prozent, während sich die Steuerlast um 5,7 Prozent erhöht.

Dieser Effekt entsteht, weil Bernhard mit 49.440 Euro Jahreseinkommen einen höheren Steuersatz bezahlen muss als mit 48.000 Euro. Bernhards Steuersatz steigt von 13,98 Prozent auf 14,34 Prozent. Die Steuerprogression ist folglich dafür verantwortlich, dass bei einer Lohnerhöhung das Nettogehalt stets geringer ansteigt als das Bruttogehalt.

Erzeugnisse, Produkte und Dienstleistungen werden permanent teurer

Ob an der Supermarktkasse, an der Tankstelle oder beim Gärtner: Die Preise kennen in der Regel nur eine Richtung, immer weiter nach oben. Das liegt an der Inflation. Der Preisanstieg wird mit der Inflationsrate gemessen.

Im abgelaufenen Jahr betrug sie jahresdurchschnittlich 3,1 Prozent. Zieht man von Bernhards Nettolohnerhöhung von 2,35 Prozent die Inflationsrate von 3,1 Prozent ab, so ergibt sich ein negativer Wert. Bernhard kann für Waren und Dienstleistungen künftig 0,75 Prozent weniger ausgeben als bislang. Er hat einen realen Kaufkraftverlust erlitten.

Weil Bernhard mit der Lohnerhöhung eine höhere Progressionsstufe bei der Einkommenssteuer erreicht, muss er eine überproportional hohe Steuerlast tragen. Diese „kalte Progression“ wird deshalb oftmals als schleichende Steuererhöhung bezeichnet.

Überwiegend sind Gering- und Durchschnittsverdiener von der Progression betroffen

Menschen mit Einkommen bis 9.984 Euro sind von Steuerzahlungen befreit. Aber ab dem 9.985ten Euro greift der Staat zu. Es fallen 14 Prozent Einkommenssteuer an. Die Progressionskurve steigt nach dem Grundfreibetrag sehr steil an, bevor sie sich abflacht. Bezieher hoher Einkommen ab 58.597 Euro (Stand: 2022) zahlen dann konstant 42 Prozent. Bei den Beziehern solch hoher Einkommen wirkt sich die „kalte Progression“ folglich kaum noch aus.

Da erhebt sich die Frage, ist man dem System der Steuerprogression schutzlos ausgeliefert? Nein, das müsste nicht sein. Noch vor fünfzig Jahren wurden auf deutlich niedrigere Einkommen deutlich niedrigere Steuersätze fällig.

Allein die Inflation hat dafür gesorgt, dass die Bruttogehälter angepasst werden mussten, um die Kaufkraft zu erhalten. Und mit den höheren Bruttogehältern floss dem Staat dank des progressiven Steuertarifs immer mehr Geld zu.

Dieses System ist auch deshalb bei Politikern so beliebt, weil man nichts machen muss, und die Einnahmen erhöhen sich trotzdem.

Erst in Wahlkampfzeiten erinnern sich Politiker gerne an die zwangsläufigen Ungerechtigkeiten der Steuerprogression. Dann rufen sie nach Steuergerechtigkeit, um das Wahlvolk gewogen zu stimmen. So schnell wie das Thema vor Wahlen aus der politischen Mottenkiste geholt wird, so schnell ist nach der Wahl wieder dorthin verschwunden. Schließlich wirkt die Steuerprogression wie ein finanzielles Perpetuum mobile, das dem Staat stets zusätzliche Steuermittel zuführt.

Kann man die „kalte Progression“ abschaffen?

Selbstverständlich kann man die „kalte Progression“ abmildern. Es ist sogar recht einfach. Die jeweilige Bundesregierung müsste den Steuertarif lediglich an die jährliche Inflationsrate anpassen. Dass dies keine Zauberei ist, beweisen die USA, Frankreich und auch die Schweiz von Jahr zu Jahr.

Offenbar wollen diese Länder – anders als Deutschland – ihren Bürgern nicht noch einen zusätzlichen Kaufkraftverlust zumuten.

Im politischen Raum bei uns gibt es auch Bestrebungen, noch einen Schritt weiterzugehen. Von diesen Kräften wird gefordert, den Einkommenstarif auf imaginäre Räder zu stellen und ihn sowohl an Preis-, als auch an Lohnsteigerungen anzupassen. Auf diese Weise würde sich der Staat den moralisch unzulässigen Griff in die Tasche des Bürgers verkneifen. Leider zeichnet sich für solche Bestrebungen keine parlamentarische Mehrheit ab.

Es gibt aber Bedenkenträger. Gegner einer solchen Steuerreform führen stets an, dass solche Anpassungen dem einzelnen Steuerbürger wenig brächten, dem Staat allerdings viel Geld kosteten. Dies ist eine völlig unzulässige Argumentation, weil sie davon ausgeht, der Staat würde auf etwas verzichten, was ihm zusteht. Dabei wird bei der „kalten Progression“ nur zurückgegeben, was moralisch Eigentum der Bürger ist.

Friedhelm Sanker ■

Mindestlohn und Minijobs:

Verfestigt die Ampel-Koalition den Niedriglohnsektor?

Die von Gerhard Schröder (SPD) geführte rot-grüne Koalitionsregierung führte zu Beginn der Nullerjahre einen Niederiglohnsektor ein, um die damals hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dieses Ziel wurde erreicht. Doch weil anschließend nicht rechtzeitig gegengesteuert wurde, sank in den folgenden beiden Jahrzehnten das gesamte Lohnniveau deutlich ab. Deutschland ist schon lange kein Hochlohnland mehr. Die Schere zwischen Arm und Reich öffnete sich folglich in einem bis dahin undenkbaren Ausmaß. Jetzt hat sich die Ampelkoalition die Erhöhung des Mindestlohns und Verbesserungen bei den Mini- und Midijobs auf die Fahnen geschrieben. Sie stabilisiert damit den Niedriglohnbereich und folglich ein relativ niedriges Einkommensgefüge.

Bundesarbeitsminister **Hubertus Heil (SPD)** hat bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ab dem 1. Oktober soll der Mindestlohn auf 12 Euro steigen. Zeitgleich sollen Minijobber künftig 520 Euro statt bisher 450 Euro abzugsfrei erhalten können. Die Grenze für sogenannte Midijobs soll auf 1.600 Euro angehoben werden. Die Anhebung der Grenzen für Mini- und Midijobs geht auf die Kritik von Unternehmen zurück, die beklagt hatten, dass durch die Erhöhung des Mindestlohns die Stundenzahl für Mini- und Midijobs zwangsläufig sinke, was diese Beschäftigungsformen unattraktiv mache.

Speziell die **FDP** trat für die Anhebung der Einkommensgrenze für Minijobber ein, weil sonst der Mindestlohn von 12 Euro eine beträchtliche Reduzierung der Arbeitszeit bewirkt hätte. In einem Minijob sollen aber 10 Stunden wöchentlich gearbeitet werden können. Die **FDP** spricht sich deshalb auch für eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen für den Fall aus, dass der Mindestlohn künftig weiter steigen wird.

Der Niedriglohnsektor wirkt sich mittelbar auf alle Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus. *Foto: Tatjana Balzer/stock.adobe.com*

Liberalisierung des Arbeitsmarktes bescherte uns den Niedriglohnbereich

Als diese Beschäftigungsformen durch die seinerzeit **rot-grüne** Bundesregierung eingeführt wurden, war sich die Politik darüber im Klaren, dass sie ein Projekt mit lohnnivellierender Wirkung schaffen würde. Dieser Effekt wurde billigend in Kauf genommen, weil er zugleich die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbesserte.

Dass Mini- und Midijobs auch zur Verdrängung von regulären Arbeitsverhältnissen führen würde, wurde durchaus gesehen. Man ging dieses Risiko jedoch ein, um mehr Menschen in Arbeit zu bringen.

Kritik von Unternehmen und Gewerkschaften an dem jetzigen Vorhaben der Ampelkoalition ließ nicht lange auf sich warten. Arbeitgebervertreter bemängeln den starken Anstieg des Mindestlohns und die Einmischung des Staates in die Belange der Tarifpartner. Schließlich sehe das Mindestlohngesetz vor, dass der Mindestlohn alle zwei Jahre durch eine unabhängige Kommission der Tarifpartner angepasst werde. Die Kommission besteht aus Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Sie wird von Wissenschaftlern beraten. Im Gegensatz zu der Arbeitgeberseite sind die Gewerkschaften von der Anhebung der Einkommensgrenzen für Mini- und Midijobs nicht begeistert.

Regierung löst SPD-Wahlversprechen ein

Mit der jetzigen Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro weicht die Ampelkoalition mit ihrem Gesetzentwurf vom bisherigen Verfahren ab. Schließlich stand die **SPD** ihren Wählerinnen und Wählern im Wort, weil die Anhebung des Mindestlohns eines ihrer zentralen Wahlversprechen war.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem der Mindestlohn auf 12 Euro/Stunde angehoben werden soll. *Foto: Dominik Butzmann/BMAS*

Ab Oktober werden rd. 10 Millionen Arbeitnehmer von der Erhöhung des Mindestlohns profitieren können. Welche Auswirkungen diese Anhebung für die Beschäftigung in Deutschland haben wird, lässt sich nur schwer einschätzen. Bei der erstmaligen Einführung des Mindestlohns lagen viele Studien, die den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze prognostiziert hatten, krass falsch.

Viele Ökonomen gehen im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Mindestlohnerhöhung von der sogenannten „Kipppunkt-Theorie“ aus. Diese Theorie besagt, dass die bislang eher neutralen Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigung ab einer bestimmten Höhe ins Negative umschlagen kann. Bei welchem Betrag dieser Kipppunkt anzusiedeln ist, bleibt auch in Expertenkreisen umstritten.

Einkommeszuwächse im unteren Lohnsegment

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro/Stunde wird zu erheblichen Einkommenszuwächsen im unteren Lohnsegment führen.

Die Erhöhung wird sich nicht eins zu eins in vermehrte Kaufkraft umsetzen, da sie teilweise durch niedrigere Transferzahlungen und Aufstockungs-

leistungen kompensiert wird. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die deutliche Erhöhung des Mindestlohns nicht gänzlich durch die derzeit hohe Inflation aufgezehrt wird.

Zu kritisieren ist, dass neben dem Mindestlohn auch die Grenzwerte für Mini- und Midijobs angehoben werden. Auch für uns Strafvollzugsbedienstete wäre ein Verzicht auf diese Anpassung eine gute Nachricht gewesen. Der steigende Mindestlohn hätte dann dazu geführt, dass Arbeitnehmer weniger als die bislang möglichen zehn Wochenstunden hätten arbeiten dürfen. Dies hätte vermutlich zu einer Zurückdrängung dieser Beschäftigungsform und des Missbrauchs geführt. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse hätten sich in diesem Fall schwerer in Mini- und Midijobs aufteilen lassen.

Mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen tritt dieser Effekt nicht mehr ein. Der nivellierende Druck auf alle Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bleibt unverändert erhalten. Und auch die Umwandlung von regulärer Arbeit in Teilzeit-, Mini- oder Midijobs bleibt für Unternehmen ökonomisch attraktiv.

Gerade die Corona-Pandemie hat aber gezeigt, dass auch für geringfügig Beschäftigte im Ernstfall der Schutz vor Arbeitslosigkeit und der Anspruch auf Krankengeld unverzichtbar sind. Für die spätere Rente bringen Minijobs nichts. Es droht vielmehr die Altersarmut.

Es wäre den Schweiß der Politiker wert gewesen, diese Beschäftigungsverhältnisse in vollem Umfang in die Sozialversicherung einzubeziehen und die Kosten dafür ausschließlich von den Arbeitgebern zahlen zu lassen. Bei steigendem Bruttolohn hätten die Arbeitnehmer dann bis zum Erreichen der Parität an der Finanzierung der Sozialabgaben beteiligt werden können.

Minijobs sollen keine regulären Arbeitsverhältnisse verdrängen

Die Ampelkoalition will verhindern, dass Minijobs reguläre Arbeitsverhältnisse verdrängen oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden.

Erreicht werden soll dies durch stärkere Kontrollen der Anwendung des Arbeitsrechts. Ob das jedoch gelingt, steht in den Sternen, zumal es in der Vergangenheit auch nicht funktioniert hat.

Grundsätzlich ist es traurig, dass überhaupt ein Mindestlohn benötigt wird. Der Bedarf macht deutlich, dass die Gewerkschaften immer weniger Menschen organisieren und deshalb nicht in der Lage sind, in allen Branchen Tarifverträge durchzusetzen.

Von dieser Entwicklung ist bislang nur der öffentliche Dienst verschont geblieben. Die Mitgliedszahlen von **BSBD** und **DBB** erweisen sich als stabil. Was wir aber erkennen müssen, ist doch die Tatsache, dass Besoldung, Löhne und Gehälter prinzipiell stagnieren, wenn der gewerkschaftliche Organisationsgrad sinkt. Und das dicke Ende kommt zum Schluss, wenn die Betroffenen mit Eintritt in den Ruhestand direkt aus dem Niedriglohnbereich in die Altersarmut wechseln müssen.

Seit im Niedriglohnsektor die Löhne nicht mehr durch Tarifvertrag vereinbart werden und oftmals reguläre in prekäre Beschäftigung umgewandelt wird, hat sich der Druck auf die Einkommen in Deutschland erhöht.

Vom Hochlohnland der 1990er Jahre haben wir uns zu einem Land entwickelt, in dem Arbeit maximal noch durchschnittlich bezahlt wird. Jeder der daran interessiert ist, dass sich diese Entwicklung nicht fortsetzt, sondern möglichst umkehrt, der muss ein Interesse an einem hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad haben.

Friedhelm Sanker ■

Spendenaktion des BSBD NRW:

Mitglieder unterstützen hochwassergeschädigte Kollegen

Die verheerenden Unwetter, die im Juli 2021 viele Orte an Ahr und Erft in ein Inferno verwandelten, haben sich in unser Gedächtnis eingebrannt. Die Betroffenen haben nicht nur mit physischen und psychischen Problemen zu kämpfen, die Fluten haben sie in vielen Fällen finanziell und materiell in existentielle Schwierigkeiten gebracht. Angestellte Recherchen ergaben, dass auch wenige Vollzugsbedienstete von der Naturkatastrophe in dieser Weise betroffen sind. Der BSBD NRW hatte deshalb im August 2021 eine Spendenaktion ins Leben gerufen, um für die Kollegen Unterstützung zu organisieren.

Kurz vor Weihnachten konnte die Spendenaktion abgeschlossen werden. Auf dem Spendenkonto gingen annähernd 11.000,00 Euro ein. Der Betrag wurde durch den **BSBD NRW** auf **12.000,00 Euro** aufgestockt und durch die Landesleitung zu gleichen Teilen an die Betroffenen weitergeleitet.

Der **BSBD NRW** bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern für die großzügige Unterstützung unserer Kollegen. Mit der dadurch zum Ausdruck gebrachten Solidarität konnten wir unseren Kollegen unbürokratisch helfen. Alle Betroffenen haben erhebliche Vermögensschäden erlitten, die wir durch die Spendenaktion nicht unerheblich lindern konnten.

Der **BSBD NRW** wünscht den Opfern der Hochwasserkatastrophe, dass sie wieder zu einem unbeschwerten, erfüllten Leben zurückfinden können.

Friedhelm Sanker ■

BSBD-Chef Ulrich Biermann (li.) und dessen Vertreter Stefan Leif präsentieren das Ergebnis der BSBD-Spendenaktion. Die eingegangenen Gelder sind bereits an die betroffenen Kollegen weitergeleitet worden. *Foto: BSBD NRW*

Einkommensrunde 2021:

Übertragung des Tarifergebnisses sorgt für Ärger!

Versorgungsempfänger sollen keinen Ausgleich für Corona-Sonderzahlung erhalten

Anfang Dezember 2021 wurde bekannt, dass die NRW-Landesregierung plante, den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Bundesländer nicht zeit- und wirkungsgleich auf den Beamten- und Versorgungsbereich zu übertragen. Die Versorgungsempfänger sollen offenbar den als Corona-Sonderzahlung deklarierten Einmalbetrag von 1.300 Euro nicht erhalten. Man mag es gar nicht glauben, dass eine Landesregierung angesichts einer auf über 5 Prozent angewachsenen Inflation eine solche Idee ernsthaft in Erwägung zieht.

Foto: fizkes/stock.adobe.com

Beamte im aktiven Dienst können durch die steuerfreie Einmalzahlung für Erschwernisse durch die Pandemie den inflationsbedingten Kaufkraftverlust annähernd ausgleichen.

Der Einmalzahlung einen griffigen Namen zu geben und sie steuerfrei zu stellen, kann nicht als Begründung herangezogen werden, sie den Pensionären vorzuenthalten. Allen Beteiligten an den Verhandlungen war klar, dass die Einmalzahlung vorrangig dem Zweck dienen sollte, die Kostensteigerungen der „Leermonate“ des laufenden Jahres, für die keine prozentuale Anpassung der Gehälter vereinbart wurde, auszugleichen und zu kompensieren. Für Versorgungsempfänger, dies hätte nahegelegen, hätte ein Äquivalent gesucht und gefunden werden müssen.

Die Corona-Sonderzahlung ist aus guten Gründen nicht an Bedingungen gebunden

Wäre die Einmalzahlung ausschließlich zum Ausgleich coronabedingter Erschwernisse gedacht gewesen, hätte man Kriterien für deren Auszahlung festlegen müssen. Immerhin sind die Belastungen, die speziell die Corona-Pandemie verursacht hat, doch sehr ungleich verteilt. In vielen Fällen, in denen beispielsweise Homeoffice praktiziert wurde, sind die zusätzlich auf Corona basierenden Erschwernisse kaum zu identifizieren. Immerhin wurden und werden in diesen Fällen auch noch Fahrtkosten eingespart. Wegen der sehr unterschiedlichen Beschäftigtengruppen war es von den Tarifvertragsparteien sehr schlau, die Sonderzahlung nicht von bestimmten Belastungen abhängig zu machen.

Auf diese Weise konnte die Sonderzahlung auch als Kompensation für die Monate ohne prozentuale Gehaltsanpassung angesehen werden. Jetzt aber auf die Idee zu kommen, den Versorgungsempfängern diese Zahlung ersatzlos vorenthalten zu wollen, ist an Böswilligkeit kaum zu überbieten.

Schließlich müssen auch Ruheständler mit dem Kaufkraftverlust klarkommen und zusätzlich noch die bereits überproportional gestiegenen Energie- und Versicherungskosten finanzieren.

Will die Landesregierung den Widerstand der Kolleginnen und Kollegen testen?

Vielleicht plante die Landesregierung zunächst einmal, einen Versuchsballon steigen zulassen, um zu sehen, wie groß der Widerstand der Betroffenen ist, wenn man bestimmten Personengruppen bestimmte Leistungen vorenthält? Ist diese Vermutung richtig, dann ist das Institut der Einmalzahlungen für alle Zukunft verbrannt. Welche Gewerkschaft würde sich auf so etwas einlassen, die ausgehandelten Vereinbarungen für Beamte und Versorgungsempfänger einseitig von der jeweiligen Regierung nach Gutsherrenart auslegen zu lassen?

Der **schwarz-gelben** Landesregierung sollte bewusst sein, dass sie eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen trifft. Wer die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes in dieser Weise mit Füßen tritt, der sollte auch die politischen Konsequenzen bedenken. Ministerpräsident **Hendrik Wüst (CDU)** hat sich noch keinen Amtsbonus erarbeitet. Bis zur Landtagswahl im kommenden Mai ist es nicht mehr lang hin. Es darf vermutet werden, dass er auf jede Stimme angewiesen sein wird, wenn er das Amt noch länger ausüben will.

Ulrich Biermann: „Wir erwarten die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamten- und auch auf den Versorgungsbereich und Ausgleichsregelungen für Versorgungsempfänger.“ *Foto: BSBD NRW*

Sollte für die Versorgungsempfänger keine Kompensationslösung gefunden werden, prognostizierte der **BSBD NRW** seinerzeit, würden die kommenden Tarifverhandlungen erheblich an Härte und Schärfe zunehmen. Dabei hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder einen guten Abschluss erzielt, der die Bundesländer keineswegs überfordert.

Pensionäre in Nordrhein-Westfalen sollen für die coronaspezifische Einmalzahlung keinen finanziellen Ausgleich erhalten. *Foto: Kara/stock.adobe.com*

Die Gewerkschaften haben sich für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in Verantwortung nehmen lassen. Wenn die Bundesländer jetzt nach dem „kleinen Finger“ aber die „ganze Hand“ beanspruchen, dann vergiften sie das Klima künftiger Verhandlungsrunden.

Die CDU spielt mit dem Feuer, wenn sie Pensionären Sonderopfer abverlangt

Und die Zahlen der Demoskopen lassen erahnen, dass der Wahlausgang knapp werden könnte. Wer von seinen Beamten zu Recht Loyalität verlangt und erwartet, der sollte deren berechtigte Interessen nicht geringschätzen, sondern die horrenden finanziellen Belastungen gerade des Mittelstandes zumindest teilweise ausgleichen.

Dies sollte angesichts des für NRW günstigen Tarifabschlusses eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Stimmung im öffentlichen Dienst ist bereits überaus angespannt. Jetzt noch einzelnen Personengruppen Sonderopfer aufzubürden, hieße, die Situation weiter zu eskalieren.

Den Versorgungsempfängern allen Ernstes ab dem 1. Dezember 2022 lediglich 2,8 Prozent Einkommensanpassung zuzubilligen wäre für die Kolleginnen und Kollegen ein Skandal und ein realer Verlust an Kaufkraft.

Die Übernahme des Tarifergebnisses ohne Äquivalent für die Pensionäre ist eine Pervertierung der Fürsorgepflicht!

BSBD NRW-Chef Ulrich Biermann formulierte seine Kritik bereits im Dezember ziemlich unverblümt: „Wer angesichts eines für die Kolleginnen und Kollegen durchwachsenen Tarifabschlusses jetzt noch über Sonderopfer für bestimmte Gruppen nachdenkt, der verletzt die ihm obliegende Fürsorgepflicht. Ein solches Vorhaben wird die Betroffenen stark zweifeln lassen, ob ihre Interessen bei der **schwarz-gelben** Landesregierung noch gut aufgehoben sind.“

Der Gewerkschafter äußerte zudem große Skepsis, ob Einmalzahlungen künftig für die Gewerkschaftsseite noch akzeptabel seien, wenn die reale Gefahr bestehe, dass Personengruppen nahezu willkürlich hiervon ausgenommen werden könnten.

„Die **CDU**-geführte Landesregierung muss wissen, was sie tut, dann aber auch mit den Konsequenzen leben. Mit einer solchen Maßnahme wird viel ‚Vertrauensporzellan‘ zerschlagen, das so schnell nicht zu kitten sein wird“, bemängelte **Biermann** die politischen Absichten der Landesregierung.

Friedhelm Sanker ■

Landesregierung erkennt die Brisanz ihres Vorgehens

Finanzminister Lutz Lienenkämper (CDU) kündigt Streichung der Kostendämpfungspauschale an

Die Ankündigung der Landesregierung, den Pensionären, die mit dem Tarifvertrag für die Bundesländer vereinbarte Einmalzahlung, vorenthalten zu wollen, war schon ein richtiger Schlag ins Kontor. Von einer schwarzgelben Regierung hatte man eine solche Bösartigkeit gar nicht erwartet. Einen Tarifvertrag für bestimmte Personengruppen uminterpretieren zu wollen, ist schon eigenwillig und schäbig. Was jetzt mit den Pensionären geschieht, denen ein Äquivalent für die coronaspezifische Einmalzahlung vorenthalten werden soll, kann demnächst jede andere Personengruppe im öffentlichen Dienst gleichermaßen treffen.

Der **BSBD NRW** hat sich deshalb dafür stark gemacht, gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern unmissverständlich zu argumentieren und die möglichen Konsequenzen eines solchen Vorgehens zu benennen.

Selbst den Arbeitgebern war bewusst, dass der Tarifvertrag die Basis auch für die Anhebung von Besoldung und Versorgungsbezügen bilden würde. Allen Beteiligten war klar, dass von einer Corona-Zulage nur Kolleginnen und Kollegen im aktiven Dienst profitieren können. Die Gewerkschaften hatten jedoch erwartet, dass zugunsten der Versorgungsempfänger nach Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs gesucht wird. Einzig das Ergebnis so zu interpretieren, dass ausschließlich der Landeshaushalt profitiert, grenzt fast an Willkür.

Den Kolleginnen und Kollegen wird Bescheidenheit verordnet

Der **BSBD NRW** hat für diese Vorgehen der Landesregierung NRW-Ministerpräsidenten **Hendrik Wüst** verantwortlich gemacht und darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Absichten der Landesregierung auf ein grundsätzliches Problem hindeuten. Die öffentlichen Arbeitgeber sind immer schnell mit der Forderung bei der Hand, von den Kolleginnen und Kollegen Verständnis und Zurückhaltung einzufordern, wenn die Haushaltskassen klamm oder leer sind. Wenn es jedoch um die Wertschätzung und finanzielle Anerkennung der erbrachten Leistungen geht, und das Ganze auch noch bezahlbar ist, dann wird regelmäßig wohlwollende Fürsorge sträflich vermisst.

Bei der EEG-Abgabe haben sich Unternehmen mit einer windigen Konstruktion zu Stromerzeugern erklärt, um vom Eigenstromprivileg zu profitieren. Das OLG Düsseldorf hat diese juristischen Spitzfindigkeiten jetzt kassiert. Damit nicht milliardenschwere Nachzahlungen fällig werden, hat damals die große Koalition noch eine

Amnestie beschlossen. Faktisch dürfte dies einen Betrug am ehrlichen Stromkunden und ein Milliardengeschenk für die Industrie darstellen. Dafür stehen augenscheinlich Haushaltsmittel zur Verfügung.

Auch bei den Cum-Ex-Geschäften sind dem Staat rund 36 Milliarden Euro an Steuern entgangen. Und auch hier ist der Staat bei den Rückforderungen äußerst zögerlich. Erinnert sei nur an die Hamburger Warburg Bank, wo der Hamburger Senat und die Steuerverwaltung Steuern in Millionenhöhe verjähren ließen. In diesen Fällen ist die Politik meist sehr großzügig, beim öffentlichen Dienst greift sie hingegen umso härter zu. Die Kolleginnen und Kollegen erwarten nur, worauf sie einen Anspruch haben: Gleichbehandlung!

Politik honoriert Lohnzurückhaltung kaum

Die Tarifrunde 2021 hat einmal mehr den Nachweis erbracht, dass sich Lohnzurückhaltung für die Kolleginnen und Kollegen kaum auszahlt. Dabei sind gegenwärtig die Kassen reichlich gefüllt. Die öffentlichen Arbeitgeber sind trotzdem nur selten bereit, vormalige Zurückhaltung der Gewerkschaften durch opulentere Abschlüsse zu honorieren.

Damit werden die Risiken einseitig den Kolleginnen und Kollegen zugeschoben. So darf das nicht weitergehen. Wenn man aus Sicht der Arbeitgeber schon einen guten Abschluss erzielt hat, sollte man nicht noch das letzte Sonderopfer herausquetschen, nur weil man bei der Besoldung und Versorgung einen großen Ermessensspielraum hat. Dies ist keine Sparsamkeit, sondern ungehörig. Es demotiviert die Kolleginnen und Kollegen und ruiniert die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen.

Das Besoldungsgespräch, das die Gewerkschaften Anfang Januar 2022 mit der Landesregierung geführt haben, brachte zunächst die erwartbare Ernüchterung bezüglich der Einmalzahlung einer Corona-Zulage.

Der **BSBD NRW** hatte bereits Mitte Dezember 2021 darauf gedrungen einen Ausgleich für Versorgungsempfänger zu fordern. Anlässlich des Gespräches veränderte die Landesregierung ihre Position allerdings nicht.

Foto: Land NRW

Ministerpräsident Hendrik Wüst (CDU). Seine Regierung sollte davon absehen, die Versorgungsempfänger zu schröpfen.

Zwar kann man den Standpunkt vertreten, eine Corona-Zulage könne nur an Personen ausgezahlt werden, die im aktiven Dienst stehen. Allerdings hätte die Zulage dann an spezifische Belastungsfaktoren gebunden werden müssen. Dies ist aus gutem Grund jedoch nicht geschehen. Schließlich sollten alle Aktiven die Zulage erhalten, egal ob zusätzlich durch die Pandemie belastet oder auch nicht. Die gesetzliche Regelung der Zahlung einer steuer- und sozialabgabenfreien Zulage hat den Charme, dass die Begünstigten einerseits finanziell ordentlich profitieren, sich andererseits aber die Grundbezüge nicht erhöhen. Diese Möglichkeit besteht nur noch bis Ende März 2022, deshalb ist jetzt Eile geboten.

Corona-Zulage dient vorrangig dem Ausgleich der Inflation

Faktisch stellt die Einmalzahlung, das dürfte allen Beteiligten der Tarifrunde klar gewesen sein, vorrangig einen finanziellen Ausgleich für den Verzicht auf eine prozentuale Anhebung der Einkommen während der ersten elf Monate im Jahr 2022 dar. Folglich durften auch die Versorgungsempfänger davon ausgehen, in den Genuss einer wie auch immer gearteten finanziellen Dotation zu gelangen. Anlässlich des Besoldungsgespräches ist Ministerpräsident **Hendrik Wüst (CDU)** und den beteiligten Kabinettsmitgliedern offenbar bewusst geworden, dass sie mit ihrer Entscheidung, Versorgungsempfängern keinen angemessenen Ausgleich zuzubilligen, eine Gerechtigkeitslücke geöffnet haben. Speziell für die **schwarz-gelbe** Regierung könnte dies zu einem politischen Bumerang werden, wenn man an die im Mai stattfindende Landtagswahl denkt.

Es ist politisch riskant, von den Versorgungsempfängern quasi ein Sonderopfer zu verlangen

Eine Regierung zu bestätigen und zu unterstützen, die den eigenen Interessen massiv zuwiderhandelt, ist eben nicht jedermanns Sache. Dabei wird die aktuelle Landesregierung vermutlich auf jede Stimme angewiesen sein, will sie nicht Oppositionsführer **Thomas Kutschaty** von der **SPD** das Feld fast kampflos überlassen. Die Meinungsumfragen sind derzeit so, dass **Schwarz-Gelb** sich durchaus Sorgen über den Ausgang des Urnengangs machen muss, zumal die gut 210.000 Versorgungsempfänger zusammen mit ihren Familienangehörigen ein nicht unerhebliches Wählerpotential darstellen.

Versorgungsempfänger sind von der Inflationsrate genauso betroffen, wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht über ausreichendes Vermögen verfügen können. Im Jahr 2021 betrug die Inflation jahresdurchschnittlich 3,1 Prozent und erreichte zum Jahresende den Spitzenwert von 5,3 Prozent. Für das laufende Jahr erwarten Wirtschaftsexperten eine Kostensteigerung

Karikatur: Thomas Möbis

von 3,5 Prozent. Im Januar 2022 betrug sie entgegen den Erwartungen der Experten 4,9 Prozent. Einer Inflation von 6,6 Prozent steht im Falle der Versorgungsempfänger lediglich eine zum 1. Dezember 2022 wirksam werdende Einkommenserhöhung von 2,8 Prozent gegenüber, so dass sich für die Betroffenen ein realer Kaufkraftverlust von 3,8 Prozent ergibt.

Finanzminister Lutz Lienenkämper (CDU) kündigt Wegfall der Kostendämpfungspauschale an

Die Erkenntnis, etwas tun zu müssen, beginnt sich offenbar auch bei den Regierenden durchzusetzen, denn es wird nach Kompensationsmöglichkeiten gefahndet. Kurz nach dem Besoldungsgespräch teilte Finanzminister **Lutz Lienenkämper (CDU)** der Öffentlichkeit mit, dass für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger die im Beihilfenrecht geltende Kostendämpfungspauschale, einstmals als Sparmaßnahme eingeführt, vollständig gestrichen wird. Einzelheiten der Regelung und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sollen mit der Gesetzesvorlage zur Besoldungsanpassung geklärt werden. Zusätzlich, so die Ankündigung des Ministers, würden die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation umgesetzt.

Foto: Ministerium der Finanzen NRW

Finanzminister Lutz Lienenkämper (CDU) hat den Wegfall der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht angekündigt.

Die Landesregierung erfüllt damit eine langjährige Forderung von **DBB** und **BSBD NRW,** die sie im Besoldungsgespräch vom 5. Januar 2022 in Aussicht gestellt hatte. Sie sucht offenbar nach Ausgleichsmöglichkeiten. Das ist positiv.

Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung im Rahmen der Gespräche zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes weitere Kompensationsmöglichkeiten findet und realisiert.

Friedhelm Sanker ■

Verroht unsere Gesellschaft?

Zwei erschossene Polizisten und der Sturm auf eine Polizeiwache sind deutliche Alarmzeichen

Die Gesellschaft hat sich fast daran gewöhnt, dass Polizisten, Strafvollzugsbedienstete, Feuerwehrkräfte und auch Rettungsdienste während ihrer dienstlichen Tätigkeit körperlich angegangen und attackiert werden. Jetzt hat diese Entwicklung mit dem Tod zweier junger Polizeikräfte eine neue, erschreckende Dimension erreicht.

Und auch der Angriff auf eine Polizeiwache im oberbayerischen Miesbach sollte uns sensibilisieren, dass es so nicht weitergehen darf, wenn wir künftig noch in Ruhe und Frieden leben wollen.

In Rheinland-Pfalz sind zwei Polizeikräfte bei einer nächtlichen Fahrzeugkontrolle mit Kopfschüssen faktisch hingerichtet worden. Dabei hatten sie lediglich aufgedeckt, dass zwei Zeitgenossen sich der Wilderei schuldig gemacht hatten. Aus diesem recht banalen Anlass das Leben zweier junger Menschen auszulöschen, deutet darauf hin, dass sich in unserer Gesellschaft im Hinblick auf Gewaltanwendung Grundsätzliches verändert hat.

Immer mehr Menschen sind bereit, ihre spezifischen Interessen mit allen Mitteln durchzusetzen.

In eine vergleichbare Richtung weist ein Vorfall im oberbayerischen Miesbach. Hier hatte die Polizei in dieser Woche einen jungen Mann wegen des Verdachts des Kindesmissbrauchs festgenommen. Am Morgen des Folgetages erschienen Mitglieder seiner Großfamilie und wollten sich Zutritt zur Polizeiwache verschaffen, um ihren Familieangehörigen zu befreien. Verbale Interventionen scheiterten. Die Familie ging zum Angriff über und attackierte die Polizei. In der Spitze waren 135 Polizeikräfte erforderlich, um die Lage zu beherrschen. Solche Vorkommnisse sind keine Einzelfälle mehr, sondern sind in speziellen Milieus des Öfteren an der Tagesordnung.

Deshalb sollte es an der Zeit sein, dem staatlichen Gewaltmonopol wieder absolute Geltung zu verschaffen.

In unserer offenen, diversen und liberalisierten Gesellschaft ist in dieser Hinsicht etwas ins Rutschen geraten, was unsere staatliche Ordnung und damit unser friedliches Zusammenleben gefährdet.

Der englische Philosoph **Thomas Hobbes** beschrieb bereits im Jahr 1651 gewaltsame Auseinandersetzungen von gesellschaftlichen Gruppen und Milieus als den Naturzustand des Menschen. Nur eine mächtige staatliche Ordnung und deren Gewaltmonopol könne die Sicherheit der Bürger garantieren. Die Alternative seien Chaos und Anarchie.

Die Lebenserfahrung jener Generationen, die in den vergangenen Jahren ins Zentrum der politischen und wirtschaftlichen Macht vorgerückt sind, ist davon geprägt, dass Bedrohungen rund um politische Konflikte fast immer vom Staat ausgingen. In den letzten 40 Jahren ging es deshalb immer darum, staatliche Macht und Bedeutung zu beschneiden. Vieles drehte sich um die Liberalisierung aller Lebensbereiche, um den Zuwachs an Freiheiten und Mög-

Die Vollzugskräfte des Staates haben Anspruch auf bestmöglichen Schutz.
Foto: Tobias Arhelger/stock.adobe.com

lichkeiten für das Individuum. Mit der Individualisierung der Gesellschaft haben wir es offenbar etwas übertrieben.

Gemeinschaften sind ein Geflecht von wechselseitigen Beziehungen und ein kommunikatives Netzwerk. Nur in dieser Begrenztheit kann eine Gemeinschaft wachsen, in der jeder weiß, was seine Pflichten sind und wer ihm verpflichtet ist.

Neubürger haben die Pflicht, aktive Mitglieder der Gemeinschaft zu werden und die geltende Ordnung zu verstehen, zu akzeptieren und zu beachten.

In den zurückliegenden Jahrzehnten ist im Hinblick auf die Gewaltanwendung etwas aus der Balance geraten. Es ist an der Zeit, dem staatlichen Gewaltmonopol wieder unausgesetzt und absolut Geltung zu verschaffen, wenn wir uns nicht an Ereignisse, wie die eingangs geschilderten gewöhnen wollen.

Friedhelm Sanker ■

100 JAHRE

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BBBank
Better Banking

Money, money, money!

Jetzt extra günstig: Der Online-Wunschkredit

~~2,99%~~

1,99 %[1]

effektiver Jahreszins,
1,97 % Sollzinssatz p. a. fest
gültig für alle Laufzeiten
zwischen 24 und 84 Monaten
und Nettodarlehensbeträge
zwischen 5.000 und 75.000 Euro

Repräsentatives Beispiel:
Nettodarlehensbetrag: 10.000 Euro
Sollzinssatz p. a. fest: 1,97 %
effektiver Jahreszins: 1,99 %
Gesamtbetrag: 10.508,20 Euro
Vertragslaufzeit: 60 Monate
Monatliche Raten: 175,14 Euro
Anzahl Raten: 60
Gesamtkosten: 508,20 Euro
Darlehensgeber: BBBank eG,
Herrenstraße 2–10, 76133 Karlsruhe

[1] Konditionen freibleibend, bonitätsabhängig, Voraussetzung: Genossenschaftsanteil von 15,– Euro/Mitglied

Jetzt mit exklusivem Jubiläums-Zinssatz

Jetzt informieren:
In Ihrer Filiale vor Ort oder
direkt online abschließen
unter www.bbbank.de/dbb

www.bbbank.de/termin